

**8540****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung  
des zwischen der Schweiz und Pakistan unterzeichneten  
Protokolls betreffend Änderung und Ergänzung des  
Doppelbesteuerungsabkommens**

(Vom 4. September 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 15. Juni 1962 ist in Bern zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Pakistan ein Protokoll betreffend Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 30. Dezember 1959 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen unterzeichnet worden.

Wir beehren uns, Ihnen dieses Protokoll hiermit zur Genehmigung zu unterbreiten.

**I. Allgemeines**

Das am 30. Dezember 1959 unterzeichnete schweizerisch-pakistanische Doppelbesteuerungsabkommen (nachstehend kurz Abkommen genannt) ist mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 13. Oktober 1960 in Kraft getreten (AS 1960, 1011). Das Abkommen ist der erste Staatsvertrag dieser Art, der von der Schweiz mit einem Entwicklungsland abgeschlossen worden ist. Soweit dies heute bereits beurteilt werden kann, hat es sich im allgemeinen bewährt.

In der zugehörigen Botschaft vom 18. März 1960 (BBl 1960, I, 1165) haben wir dargelegt, warum und inwieweit angesichts der besonderen Lage der Entwicklungsländer von der bisher hinsichtlich der Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung vertretenen schweizerischen Auffassung abgewichen werden muss. Wir haben ferner auf die Bestrebungen dieser Länder hingewiesen, in Doppelbesteuerungsabkommen über die Vermeidung oder Milderung



mehrfachen Steuerbelastung hinaus Massnahmen zur Förderung von Investitionen in ihrem Gebiet zu vereinbaren.

Das Fiskalkomitee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Paris, in dem zwanzig Staaten, darunter die Schweiz, vertreten sind, diskutiert gegenwärtig die Frage, auf welche Weise private Investitionen in Entwicklungsländern durch steuerliche Massnahmen der Wohnsitzstaaten der Kapitalanleger gefördert werden können. Es ist zu hoffen, dass die Arbeiten des Komitees dazu beitragen werden, das Einvernehmen mit den Entwicklungsländern in Steuerfragen zu erleichtern und den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen zu fördern. In diesem Zusammenhang ist das schweizerisch-pakistanische Einkommenssteuerabkommen und insbesondere das vorliegende Protokoll von Bedeutung, zeigt es doch auf, wie die Schweiz die steuerlichen Beziehungen zu Entwicklungsländern zu gestalten gedenkt.

Wie in der Botschaft vom 18. März 1960 erwähnt, musste im Abkommen vorerst auf eine Regelung hinsichtlich der Besteuerung der nicht grundpfändlich gesicherten Zinsen im schweizerisch-pakistanischen Verhältnis verzichtet werden. Es wurde jedoch vereinbart, Besprechungen hierüber aufzunehmen, sobald Pakistan die einschlägigen Bestimmungen seines internen Rechtes neu ausgestaltet habe.

Auf pakistanische Anregung trafen sich Unterhändler beider Länder vom 11. bis 14. April 1961 in Bern. Das aus diesen Verhandlungen hervorgegangene Protokoll ergänzt das Abkommen in erster Linie durch einen neuen Artikel VI A über die Besteuerung der Zinsen (vgl. Ziff. II, 1 hienach), was die Anpassung zweier anderer Bestimmungen des Abkommens nötig machte (vgl. Ziff. II, 2 hienach). Teilweise neu geordnet wird ferner die Besteuerung der Dividenden (vgl. Ziff. II, 3 hienach). Weitere Änderungen betreffen die steuerliche Behandlung der Studenten und Praktikanten (vgl. Ziff. II, 4 hienach) und den Artikel über die Definitionen (vgl. Ziff. II, 5 hienach). Die im Protokoll vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen werden nachstehend in der Reihenfolge ihrer Bedeutung näher kommentiert; sie sind nach dem Inkrafttreten des Protokolls für alle am oder nach dem 1. Januar 1961 beginnenden Steuerjahre anwendbar, solange das Abkommen gültig ist (Art. 3-5 des Protokolls).

Die Verhandlungsergebnisse vom April 1961 wurden vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement den Kantonsregierungen, der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und den interessierten Verbänden der Wirtschaft zur Stellungnahme unterbreitet. In allen Antworten wird die durch das Protokoll bewirkte Verbesserung des ursprünglichen Abkommens begrüsst.

## II. Erläuterung der Bestimmungen des Protokolls

### 1. Besteuerung der Zinsen (Art. 2 des Protokolls; Art. VI A des Abkommens)

Vor dem 1. Juli 1960 besteuerte Pakistan Zinsen, die ausländischen Gesellschaften aus pakistanischen Quellen zuflossen, an der Quelle zum Satz von

60 Prozent. In der Erkenntnis, dass angesichts einer solchen Steuerbelastung Kredite aus dem Ausland nicht oder nur zu höchst ungünstigen Bedingungen erhältlich sind, führten die pakistanischen Behörden am 1. Juli 1960 für Zinsen, die industrielle Unternehmen in Pakistan an ausländische Gesellschaften zahlen, folgende Erleichterung ein: Zinsen auf den von der pakistanischen Regierung genehmigten Krediten, einschliesslich solcher in der Form aufgeschobener Zahlungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen und dergleichen (nicht aber von Ersatzteilen), werden in Pakistan zu dem Satz besteuert, der im Wohnsitzstaat des Gläubigers gilt, bei dem es sich um eine Gesellschaft handeln muss. Pakistan verzichtet mithin ganz auf die Besteuerung, wenn die Zinsen auch im Wohnsitzstaat des Empfängers steuerfrei bleiben.

Die Steuerbelastung der privilegierten Zinsen wird somit in Pakistan von vornherein auf die im Wohnsitzstaat des Darlehensgläubigers geltende Höhe gesenkt. Dieses einseitige pakistanische Entgegenkommen ist als wesentlicher Beitrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu würdigen. Die Voraussetzungen für eine Konzession der Schweiz als Wohnsitzstaat des Zinsgläubigers sind mithin einem Entwicklungsland gegenüber gegeben.

In den Verhandlungen ist es gelungen, eine Lösung zu vereinbaren, die über die innerstaatliche pakistanische Regelung hinausgeht: Einmal bezieht sich Artikel VI A ausser auf Gesellschaften auch auf Personengesellschaften, denen Zinsen aus dem andern Vertragsstaat zufließen. Zudem verpflichtet sich Pakistan, Zinsen, die nicht unter die erwähnte innerstaatliche Regelung fallen, nur zum Satz von 30 Prozent zu besteuern, wenn sie schweizerischen Gesellschaften oder Personengesellschaften zustehen und auf Schuldverpflichtungen beruhen, die seit 1961 eingegangen worden sind (Art. VI A, Abs. 1). Die Schweiz kann solche Zinsen beim Gläubiger ohne Einschränkung besteuern.

Darüber hinaus waren die pakistanischen Unterhändler bereit, auf die Besteuerung der Zinsen, die in der oben geschilderten Weise bereits nach internem Recht privilegiert sind, gegen eine gleichwertige schweizerische Konzession ganz zu verzichten. Aus grundsätzlichen Erwägungen konnte schweizerischerseits zwar die volle Befreiung dieser Zinsen von den Einkommensteuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden nicht zugestanden werden. Dagegen wurde der Begrenzung dieser Steuern auf insgesamt 10 Prozent des Bruttozinses zugestimmt. Die auf die Zinsen entfallende schweizerische Steuer wird hierfür nach dem Verhältnis der aus Pakistan stammenden Bruttozinsen zum gesamten Rohertrag des Empfängers ermittelt. Die pakistanische Delegation hat in Würdigung dieses schweizerischen Entgegenkommens der gänzlichen Steuerbefreiung der privilegierten Zinsen in Pakistan zugestimmt (Art. VI A, Abs. 2).

Die getroffene Regelung bedeutet eine Neuerung im internationalen Steuerrecht unseres Landes. Erstmals werden die auf ausländischen Zinsen von der Schweiz als Wohnsitzstaat erhobenen Steuern staatsvertraglich begrenzt und damit die Steuerhoheit des Bundes und der Kantone eingeschränkt. Die herkömmliche schweizerische Auffassung von der Vermeidung der Doppelbesteuerung im internationalen Verhältnis wird damit an sich nicht preisgegeben, wohl

aber im Hinblick auf die besondere Lage eines Entwicklungslandes in vertretbarer Weise eingeschränkt; die Lösung wird auch von den Kantonen als tragbar erachtet. Sie stellt zumindest indirekt einen Beitrag zur Entwicklungshilfe dar, indem sie die Kreditbedingungen vorteilhaft beeinflusst. Sie wirkt sich aber auch zugunsten der schweizerischen Exportindustrie aus, die bei Lieferungen nach Entwicklungsländern im allgemeinen langfristige Zahlungsbedingungen zugestehen muss. Gegenüber dem bisherigen Zustand bringt Artikel VI A einen wesentlichen Fortschritt, wenn auch Zinsen, die an in der Schweiz wohnhafte natürliche Personen gezahlt werden, und solche, die auf vor dem 1. Januar 1961 eingegangenen Schuldverpflichtungen beruhen, nicht darunter fallen.

Veranlagungstechnisch bietet die vorgesehene Regelung kaum zusätzliche Schwierigkeiten. Einmal wird sie nur in wenigen aber namhaften Fällen anzuwenden sein. Bei der auf Grund von Artikel VI A notwendigen Herabsetzung der schweizerischen Steuern wird zudem das gleiche Verfahren angewendet werden, das heute zur Ermittlung des Holdingabzuges nach Artikel 59 des Wehrsteuerbeschlusses gilt. Einzelne schweizerische Wirtschaftskreise hätten auf eine Berechnungsformel im Abkommen überhaupt verzichten und die Ermittlung der Praxis überlassen wollen, was jedoch nicht tunlich gewesen wäre. Steht die Gesamtbelastung fest und übersteigt diese 10 Prozent des Bruttozinses, so sind die einzelnen schweizerischen Steuern (Wehrsteuer, kantonale und kommunale Einkommenssteuern) im selben Verhältnis zu kürzen, wie sie sich untereinander zur Gesamtbelastung verhalten. Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, so kann die Berechnungsmethode gestützt auf den Bundesbeschluss über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 22. Juni 1951 (AS 1951, 889) durch Bundesratsbeschluss bestimmt werden.

In Artikel VI A, Absatz 3 ist für den vorerst wohl seltenen Fall, dass eine pakistanische Gesellschaft Zinsen aus der Schweiz bezieht, eine Begrenzung der darauf erhobenen schweizerischen Quellensteuern auf 15 Prozent vorgesehen, wenn der Zahlung eine seit 1961 eingegangene Schuldverpflichtung zugrunde liegt.

Artikel VI A, Absatz 4 (Betriebsstättevorbehalt) entspricht herkömmlicher schweizerischer Praxis.

In Artikel VI A, Absatz 5 wird der Begriff «genehmigter Kredit» näher umschrieben. Pakistanischerseits ist dazu erklärt worden, dass die nötigen Bewilligungen in liberaler Weise erteilt werden.

## *2. Änderung von Abkommensbestimmungen im Zusammenhang mit der Regelung über die Besteuerung der Zinsen (Art. 1, Abs. 3 und 6 des Protokolls; Art. VIII, Abs. 2 und Art. XIII, Abs. 2 des Abkommens)*

Wie bereits ausgeführt, regelte das Abkommen bisher nur die Besteuerung der Zinsen grundpfändlich gesicherter Forderungen; die Steuerhoheit wurde dem Staat, in dem das Grundpfand gelegen ist, zugeteilt (Art. VIII).

Im Hinblick auf den neuen Artikel VI A über die Besteuerung von Zinsen sollen künftig Zinsen grundpfändlich gesicherter Forderungen nur dann nach Artikel VIII des Abkommens (Staat der Belegenheit des Grundpfandes) besteuert werden, wenn Artikel VI A auf sie keine Anwendung findet. Zinsen auf Grundpfandforderungen, die vor 1961 eingegangen worden sind oder natürlichen Personen zustehen, fallen auch künftig unter Artikel VIII. Das wird mit dem am Schluss von Artikel VIII, Absatz 2 beigefügten Vorbehalt (Art. 1, Abs. 3 des Protokolls) zum Ausdruck gebracht.

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Abkommens auf Zinsen jeder Art erheischt ferner eine Anpassung von Artikel XIII, Absatz 2 des Abkommens, der vorschreibt wie die Schweiz als Wohnsitzstaat die Doppelbesteuerung zu vermeiden hat. Ohne Änderung dieser Bestimmung müsste nämlich die Schweiz inskünftig die in Pakistan besteuerten, nicht grundpfändlich gesicherten Zinsen von der Steuerbemessungsgrundlage ausnehmen. Das widerspräche der schweizerischen Auffassung. Deshalb werden Zinsen, auf die sich Artikel VI A bezieht, von der in Artikel XIII, Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Befreiung ausgenommen (Art. 1, Abs. 6 des Protokolls).

### *3. Besteuerung der Dividenden (Art. 1, Abs. 2 des Protokolls; Art. VI des Abkommens)*

Im bisherigen Artikel VI, Absatz 1 des Abkommens hatte sich Pakistan verpflichtet, seine Steuer auf Dividenden, die einer Muttergesellschaft in der Schweiz zustehen, um 6,25 Prozent herabzusetzen, wenn die pakistanische Tochtergesellschaft ein industrielles Unternehmen betreibt und die Muttergesellschaft über mindestens einen Drittel der Stimmrechte in der dividendenzahlenden Gesellschaft verfügt. Eine Begrenzung dieser Steuer liess sich seinerzeit nicht einhandeln, weshalb schweizerische Aktionäre bisher wohl eine Herabsetzung der Steuer beanspruchen konnten, gegen eine allgemeine Erhöhung der pakistanischen Dividendensteuer jedoch nicht geschützt waren. Das Abkommen bezog sich zudem nicht auf von pakistanischen Handelsunternehmen ausgerichtete Dividenden. Es brachte ferner den in der Schweiz wohnhaften natürlichen Personen und schweizerischen Gesellschaften, die nicht über mindestens einen Drittel der Stimmrechte in einer pakistanischen Gesellschaft verfügen, keinen Vorteil.

Letzteres ist, wie sich ergeben hat, praktisch kaum von Belang. In den Verhandlungen vom April 1961 ging es deshalb den schweizerischen Unterhändlern in erster Linie darum, eine absolute Begrenzung der pakistanischen Dividendensteuer zu erreichen und diese Regelung auf von pakistanischen Handelsunternehmen ausgerichtete Dividenden auszudehnen. Beide Ziele konnten verwirklicht werden. Die pakistanische Dividendensteuer wird im neuen Absatz 1 des Artikels VI auf 10 Prozent bei industriellen Unternehmen bzw. auf 20 Prozent in andern Fällen beschränkt; die Voraussetzungen zur Beanspruchung dieser Vergünstigung bleiben sich gleich (Art. 1, Abs. 2 des Protokolls).

Da derzeit die pakistanische Dividendensteuer, sofern der Dividendenschuldner ein industrielles Unternehmen betreibt, 15 Prozent beträgt, bringt die neue Regelung gegenüber dem bisherigen Zustand eine geringfügige Verschlechterung von 1,25 Prozent (heute: 15 Prozent abzüglich 6,25 Prozent = 8,75 Prozent; künftig: 10 Prozent). Dies wird jedoch von den interessierten Kreisen der schweizerischen Wirtschaft im Hinblick auf die künftige Sicherung gegen eine Erhöhung der Steuer über 10 Prozent hinaus in Kauf genommen.

Da die von Pakistan gewährten Zugeständnisse den schweizerischen Kapitalgebern und nicht den schweizerischen Steuerbehörden zugute kommen sollen, trachtete die pakistanische Delegation danach, für die in der Schweiz üblichen Vergünstigungen für Erträge aus Beteiligungen (Holdingprivilegien) eine staatsvertragliche Bindung zu erhalten. Die schweizerische Delegation erklärte sich hiezu mit Bezug auf die Regelung in Artikel 59 des Wehrsteuerbeschlusses, nicht aber hinsichtlich der kantonalen Steuern bereit (Art. VI, Abs. 1, Buchstabe b).

#### *4. Besteuerung der Studenten und Praktikanten (Art. 1, Abs. 4 und 5 des Protokolls; Art. XII, Abs. 1 und 2 des Abkommens)*

Nach dem Abkommen sind aus Pakistan stammende Empfänger von Zuschüssen, Unterhaltsbeiträgen oder Preisen, die in erster Linie für das Studium oder die Forschung bestimmt sind, in der Schweiz dann steuerfrei, wenn diese Beiträge von einer Organisation in Pakistan bezahlt werden. Diese Bedingung hat sich als zu eng erwiesen, da Personen aus Entwicklungsländern häufig auch Zuschüsse von internationalen Organisationen, fremden Regierungen oder privaten Institutionen in Drittländern erhalten. Auf pakistanischen Wunsch wurde daher Artikel XII, Absatz 1, Buchstabe b des Abkommens dahin geändert, dass die erwähnte Einschränkung inskünftig wegfällt (Art. 1, Abs. 4 des Protokolls).

Da in Artikel XII, Absatz 2 des Abkommens auf die in Absatz 1 genannten Organisationen Bezug genommen wird, nach dem Sinn von Absatz 2 aber nur pakistanische und nicht auch drittstaatliche Organisationen als Arbeitgeber in Frage kommen sollen, musste die Verweisung auf Absatz 1 aufgehoben werden (Art. 1, Abs. 5 des Protokolls).

#### *5. Änderung einer Definition (Art. 1, Abs. 1 des Protokolls; Art. I, Abs. 1, Buchstabe a des Abkommens)*

Der im Abkommen verwendete Begriff «Pakistan» muss neu umschrieben werden, weil Karachi heute nicht mehr die Hauptstadt Pakistans ist.

\* \* \*

Nach Artikel 8 der Bundesverfassung (BV) sind Staatsverträge mit dem Ausland Sache des Bundes. Der Beschluss über ihre Genehmigung fällt in den Geschäftskreis der eidgenössischen Räte (Art. 85, Ziff. 5 BV). Dabei findet die Form des einfachen Bundesbeschlusses Anwendung, soweit nicht unbefristete

oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossene Staatsverträge in Frage stehen (Art. 89, Abs. 3 BV). Das vorliegende schweizerisch-pakistanische Protokoll kann mit dem Abkommen selbst auf den 30. Juni jedes Kalenderjahres gekündigt werden (Art. 5 des Protokolls, Art. XXI des Abkommens).

Das Protokoll hat, wie erwähnt, die Zustimmung der Kantone und der interessierten Kreise der schweizerischen Wirtschaft gefunden. Es ergänzt und verbessert das Abkommen und ist auch im Rahmen der Entwicklungshilfe positiv zu würdigen. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Protokoll durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss zu genehmigen.

Wir benützen auch diesen Anlass, um Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommnen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 4. September 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**P. Chaudet**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

über

### die Genehmigung des zwischen der Schweiz und Pakistan unterzeichneten Protokolls betreffend Änderung und Ergänzung des Doppelbesteuerungsabkommens

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 1962,

beschliesst:

#### Einziges Artikel

Das am 15. Juni 1962 unterzeichnete Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Pakistan betreffend Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 30. Dezember 1959 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren.



## Protokoll

zwischen

### der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Pakistan betreffend Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 30. Dezember 1959 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

---

Vom Wunsche geleitet, das am 30. Dezember 1959 in Bern unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen (nachfolgend als «das Abkommen» bezeichnet) zu ändern und zu ergänzen, haben der Schweizerische Bundesrat und die Regierung von Pakistan folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

<sup>1</sup> Artikel II, Absatz 1, Buchstabe *a*, des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

«Der Ausdruck «Pakistan» die Provinzen von Pakistan;»

<sup>2</sup> Artikel VI, Absatz 1, des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

«*a*. Verfügt eine schweizerische Gesellschaft auf Grund der ihr gehörenden Aktien über mindestens einen Drittel der Stimmrechte in einer pakistanischen Gesellschaft, so darf der Satz der pakistanischen Steuer auf den von der pakistanischen an die schweizerische Gesellschaft bezahlten Dividenden, die am oder nach dem 1. Januar 1961 erklärt werden,

(i) 10 Prozent nicht übersteigen, sofern diese Dividenden aus dem Ertrag eines industriellen Unternehmens in Pakistan stammen;

(ii) 20 Prozent nicht übersteigen, wenn die Dividenden aus anderen Erträgen stammen.

*b*. Die Bestimmungen von Artikel 59 des Wehrsteuerbeschlusses in der am 1. Januar 1959 massgeblichen Fassung finden auf die in Buchstabe *a* dieses Absatzes erwähnte schweizerische Gesellschaft Anwendung.»

<sup>3</sup> Artikel VIII, Absatz 2, des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

«In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck «Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen» Einkommen irgendwelcher Art aus unbeweglichem Vermögen, einschliesslich der Gewinne aus dem Verkauf oder Tausch solchen Ver-

mögens, der Gebühren für die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen oder anderen Bodenschätzen sowie der Zinsen grundpfändlich gesicherter Forderungen, soweit diese Zinsen nicht unter Artikel VI A fallen.»

<sup>4</sup> Artikel XII, Absatz 1, Buchstabe b, des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

«als Empfänger eines in erster Linie für das Studium oder die Forschung bestimmten Zuschusses, Unterhaltsbeitrages oder Preises einer religiösen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Organisation, oder»

<sup>5</sup> Artikel XII, Absatz 2, des Abkommens erhält folgende neue Fassung:

«Eine natürliche Person aus dem einen Gebiete, die sich im anderen Gebiete vorübergehend für die Dauer von längstens zwölf Monaten als Angestellter eines Unternehmens des erstgenannten Gebietes oder einer religiösen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Organisation dieses Gebietes oder auf Grund eines mit einem solchen Unternehmen oder einer solchen Organisation abgeschlossenen Vertrages ausschliesslich zum Zwecke aufhält, um technische, berufliche oder geschäftliche Erfahrungen von einer anderen Person als von dem Unternehmen oder der Organisation zu erwerben, ist von der Steuer im anderen Gebiete für die Vergütungen befreit, die für diesen Zeitraum bezahlt werden und den Betrag von 12 000 Schweizerfranken oder den zum offiziellen Kurs umgerechneten Gegenwert in pakistanischer Währung (mit Einschluss der Vergütungen von einer Person im erstgenannten Gebiete) nicht übersteigen.»

<sup>6</sup> Artikel XIII, Absatz 2, des Abkommens erhält folgende neue Fassung: «Bei der Festsetzung ihrer in Artikel I dieses Abkommens bezeichneten Steuern hat die Schweiz, wenn es sich um in der Schweiz wohnhafte Personen handelt, diejenigen aus pakistanischen Quellen stammenden Einkommensteile (ausgenommen Dividenden und die Zinsen, auf die sich Artikel VI A dieses Abkommens bezieht), mit denen sich dieses Abkommen befasst und die nach diesem Abkommen von der pakistanischen Steuer nicht befreit sind, von der Bemessungsgrundlage auszunehmen. Die Schweiz behält dagegen das Recht, die nach diesem Absatz von der Bemessungsgrundlage ausgenommenen Einkommensteile bei der Festsetzung des anwendbaren Steuersatzes in Rechnung zu stellen.»

#### Artikel 2

Nach Artikel VI des Abkommens wird folgender neuer Artikel eingefügt:

#### «Artikel VI A

<sup>1</sup> Der Satz der pakistanischen Steuer auf Zinsen, die eine in Pakistan ansässige Person einer schweizerischen Gesellschaft oder Personengesellschaft auf Grund einer am oder nach dem 1. Januar 1961 eingegangenen Schuldverpflichtung bezahlt, darf 30 Prozent nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels sind Zinsen, die eine in Pakistan ansässige Person einer schweizerischen Gesellschaft oder Personengesellschaft auf Grund eines genehmigten Kredites (mit Einschluss eines Kredites in Form von aufgeschobenen Zahlungen) bezahlt, von der pakistanischen Steuer, die darauf zu entrichten wäre, befreit; die auf solche Zinsen entfallende schweizerische Steuer (berechnet nach dem Verhältnis des Bruttobetrages dieser Zinsen zum gesamten Roheinkommen des Empfängers) darf 10 Prozent des Bruttobetrages dieser Zinsen nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Satz der schweizerischen Steuer auf Zinsen, die eine in der Schweiz ansässige Person einer pakistanischen Gesellschaft auf Grund einer an oder nach dem 1. Januar 1961 eingegangenen Schuldverpflichtung bezahlt, darf 15 Prozent nicht übersteigen.

<sup>4</sup> Die Absätze 1 bis 3 dieses Artikels gelten nicht, wenn eine schweizerische Gesellschaft oder Personengesellschaft, bzw. eine pakistanische Gesellschaft, die Zinsen bezieht, eine Betriebsstätte im anderen Gebiet unterhält und die Zinsen nach den Gesetzen des anderen Gebietes und gemäss Artikel III dieses Abkommens der Betriebsstätte zuzurechnen sind.

<sup>5</sup> In diesem Artikel

- a. schliesst der Ausdruck «Zinsen» Erträge von Obligationen, Wertpapieren, Schuldanerkennungen, Kassascheinen oder irgend einer anderen Schuldverpflichtung mit oder ohne Grundpfandsicherheit ein,
- b. bedeuten der Ausdruck «genehmigter Kredit» einen Kredit, der einem industriellen Unternehmen in Pakistan gewährt und von der Regierung von Pakistan genehmigt worden ist, und der Ausdruck «industrielles Unternehmen» ein Unternehmen, das unter eine der in Artikel VI, Absatz 6, des Abkommens erwähnten Kategorien fällt.»

### Artikel 3

<sup>1</sup> Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Karachi ausgetauscht.

<sup>2</sup> Dieses Protokoll tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

### Artikel 4

Sobald dieses Protokoll gemäss Artikel 3 in Kraft getreten ist, sind seine Bestimmungen wie folgt anzuwenden:

- a. In Pakistan:  
Auf jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Januar 1961 beginnt;
- b. In der Schweiz:  
Auf jedes Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Januar 1961 beginnt.

## Artikel 5

Dieses Protokoll bleibt in Kraft, solange das Abkommen gültig ist.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, die hiezu von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt worden sind, dieses Protokoll unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Gefertigt zu Bern, im Doppel, am 15. Juni 1962 in deutscher und in englischer Urschrift, die gleicherweise authentisch sind.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

(gez.) **Wahlen**

Für die Regierung von Pakistan:

(gez.) **M. S. A. Baig**

---